

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Vor uns liegt ein spannendes Jahr für das Kindschaftsrecht. Dabei wird uns insbesondere die Diskussion um das „wie“ einer ausdrücklichen Verankerung von Kindergrundrechten im Grundgesetz, die im Raume stehenden Änderungen des SGB VIII sowie die geplante Reform des Sorge- und Umgangsrechts noch intensiv beschäftigen. Damit stehen im Jahr 2020 umwälzende Veränderungen in einem Umfang zur Debatte, die in der Gesamtschau in ihren Auswirkungen auf die Praxis etwa mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990, der Reform des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 oder dem Inkrafttreten des FamFG im Jahre 2009 zu vergleichen sein könnten. Daneben dürfte unter anderem zu erwarten sein, dass in diesem Jahr die mit Spannung erwarteten Ergebnisse der Aufsehen erregenden bundesweiten Studie der Forschungsgruppe PETRA zu Kindeswohl und Umgangsrecht bekannt gegeben werden, die bereits im Jahre 2016 in Auftrag gegeben worden ist.

Aber nicht nur in Gesetzgebung und Forschung stehen wichtige Entscheidungen an bzw. Erkenntnisse bevor. Auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind prägende Weichenstellungen zu erwarten. Wird das Bundesverfassungsgericht in diesem Jahr über die Vorlage des Bundesgerichtshofs zur Kinderehe entscheiden? Den Hütern der Verfassung liegt die Frage vor, ob es verfassungswidrig ist, dass eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen aber noch nicht 16-jährigen Minderjährigen geschlossenen Ehe nach deutschem Recht ohne Einzelfallprüfung als Nichteheliche qualifiziert wird. Es wird auch interessant sein zu beobachten, ob es weitere Orientierungslinien des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Kinderschutzes geben wird, nachdem das Jahr 2019 in diesem Bereich wesentlich vom Bundesgerichtshof geprägt worden ist. Welche weiteren Konsequenzen wird der Bundesgerichtshof bei den dringend anstehenden Entscheidungen über anhängige Rechtsbeschwerden aus seinem Beschluss vom 1.2.2017 zur möglichen Anordnung einer paritätischen Betreuung gegen den Willen eines Elternteils im Rahmen eines Umgangsverfahrens ziehen?

Wegweisende Entscheidungen stehen also an, die Bedeutung weit über den Einzelfall hinaus haben werden. Eines darf jedoch nicht außer Betracht bleiben: Maßgeblich wird für die betroffenen Kinder und ihre Familien die konkrete Umsetzung von Gesetzen und höchstrichterlicher Rechtsprechung durch die Entscheidungsträger vor Ort sein, die in einen sehr schwierigen Bereich unter großem persönlichen Einsatz einen für die Gesellschaft enorm wichtigen Beitrag leisten. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen für alle kommenden Herausforderungen viel Kraft und noch ein gesundes und positives Jahr 2020.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	3
Aufsätze · Beiträge · Berichte	4
<i>Iven Köhler</i> Große Reform des Kindschaftsrechts nötig?	4
<i>Britta Moelle</i> Die (anwaltliche) Vertretung Minderjähriger in Kindschaftssachen	7
<i>Christiane Schmieder</i> Kinderschutz im Sportverein	14
Dokumentation	18
<i>Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“</i> Thesepapier Sorge- und Umgangsrecht	18
Rechtsprechung	20
Entzug des elterlichen Vertretungsrechts für Sorge- und Umgangsrechtverfahren KG, Beschluss vom 17.5.2019 – 18 UF 32/19	20
Aufhebung einer in Bulgarien gerichtlich genehmigten Kinderehe OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.8.2019 – 5 UF 97/19	23
Kein Auskunftsanspruch des in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Vaters bei Misshandlung des Kindes OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9.8.2019 – 8 WF 170/18	25
Anwesenheit des Umgangspflegers während des Umgangs OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.9.2019 – 1 UF 118/19	27
Keine Entscheidung über die Fortdauer einer Inobhutnahme durch das Familiengericht OLG Brandenburg, Beschluss vom 9.7.2019 – 13 UF 121/19	29
Anhörung des Kindes in Anwesenheit eines Sachverständigen trotz Weigerung der sorgeberechtigten Mutter OLG Celle, Beschluss vom 3.6.2019 – 10 WF 87/19	30
Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei einem minderjährigen Kind OLG München, Beschluss vom 28.1.2019 – 12 UF 12/19	30
Auswahl des Amtsvormunds für einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen durch das Familiengericht OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.1.2019 – II-3 WF 124/18	32
Schadensersatz wegen Verletzung sozialrechtlicher Beratungspflichten LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 17.5.2019 – 4 O 658/17	35
Verbandsinformation	38
Termine	39
Impressum	6



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albestr. 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main